

# **Rüge und Antrag auf (Wieder-)Herstellung der Öffentlichkeit**

**Ich rüge die Beeinträchtigung der Öffentlichkeit und beantrage zum Zwecke der Herstellung der durch § 169 GVG gesicherten Öffentlichkeit:**

## **Begründung:**

Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist absoluter Revisionsgrund nach § 338 Nr. 6 StPO.

Ausschließungen von der Teilnahme an der Verhandlung dürfen nicht willkürlich erfolgen.

Zur Öffentlichkeit gehört mehr als die rein physische Anwesenheit im gleichen oder durchsicht abgetrennten Raum. Vielmehr müssen auch die verhandelten Beweismittel für die Öffentlichkeit zumindest in Grundzügen erkennbar und das gesprochene Wort verständlich sein.

**Ich beantrage Gerichtsbeschluss.**

Frankfurt, .....